



Datenschutz- reglement

Version 22.04.2013

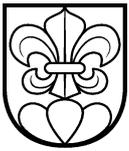
Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
F 032 387 03 81
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Der Grosse Gemeinderat erlässt gestützt auf die Artikel 12, 17a, 18, 31, 33, 33a, 25 und 37 des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 sowie in Berücksichtigung der kantonalen Datenschutzverordnung, des kantonalen Informationsgesetzes und der kantonalen Informationsverordnung folgendes

DATENSCHUTZREGLEMENT

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement bezweckt die Umsetzung, Anwendung und Ergänzung der kantonalen Datenschutzbestimmungen.
Geltungsbereich	Art. 2 Die kantonalen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und dieses Reglement gelten grundsätzlich für jedes Bearbeiten von Personendaten durch Organe der Gemeinde Lyss. Sie gelten auch für die Datenübermittlung zwischen den einzelnen Amtsstellen der Gemeinde Lyss.
Listenauskünfte; Allgemeines	Art. 3 ¹ Die Bekanntgabe von systematisch geordneten Daten (Listen) ist grundsätzlich nur für ideelle Zwecke erlaubt. ² Die Bekanntgabe ist ausgeschlossen, wenn die Weitergabe der Daten gerade Zweck der entsprechenden Betätigung ist (zB Adressvermittlung). ³ Die Benützer von Daten in Listenform sind verpflichtet, die erhaltenen Daten ausschliesslich zum beantragten Zweck zu verwenden und keinesfalls Dritten weiterzugeben oder zugänglich zu machen. Bei Widerhandlungen kann der Gemeinderat den betreffenden Bezüger die weitere Herausgabe von Listenauskünften verweigern. ⁴ Der Leiter oder die Leiterin der Einwohnerkontrolle führt eine Liste aller regelmässig erteilten Listenauskünfte. Diese Liste ist öffentlich und enthält Angaben über den Empfänger, die bekannt gegebenen Daten sowie die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen. ⁵ Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus. Der Leiter oder die Leiterin der Abteilung Sicherheit und Liegenschaften erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte. ⁶ Jedermann kann beim Leiter oder der Leiterin der Einwohnerkontrolle verlangen, dass seine Daten für jegliche Listenauskünfte gesperrt werden. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
Listenauskünfte aus dem Einwohnerregister	Art. 4 ¹ Listen aus dem Einwohnerregister dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang. ² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.



Listenauskünfte aus anderen Datensammlungen

Art. 5 ¹ Listenauskünfte aus anderen Datensammlungen dürfen bekannt gegeben werden, wenn

- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten,
- b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Fürsorgegeheimnis) entgegenstehen,
- c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

² Allen in der Liste aufgeführten Personen wird vor der erstmaligen Bekanntgabe Gelegenheit gegeben, sich zu äussern. Diese Anhörung kann durch eine Bekanntmachung im amtlichen Anzeiger durchgeführt werden. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

Einzelauskünfte aus dem Einwohnerregister

Art. 6 ¹ Bei Einzelauskünften aus dem Einwohnerregister dürfen neben Namen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang bekannt gegeben werden:

- a) neue Adresse nach Wegzug.
- b) ...¹

² Die Daten dürfen bekannt gegeben werden, sofern der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht (Artikel 12 des kantonalen Datenschutzgesetzes).

³ Für Einzelauskünfte aus dem Einwohnerregister genügt eine formlose Anfrage.

⁴ Einzelauskünfte erteilen die Mitarbeitenden der Einwohnerkontrolle.



Einzelauskünfte aus anderen Datensammlungen

Art. 7 Die Voraussetzungen für Einzelauskünfte aus anderen Datensammlungen richten sich insbesondere nach Artikel 10 und 11 des kantonalen Datenschutzgesetzes.

Information auf Anfrage

Art. 8 Für die Entgegennahme von Gesuchen um Akteneinsicht nach kantonalem Informationsgesetz ist die jeweilige Abteilungsleiterin oder der jeweilige Abteilungsleiter zuständig.

Datenbearbeitungssysteme

Art. 9 ¹ Die Abteilung Sicherheit und Liegenschaften betreibt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das Einwohnerregister.

² Die Abteilung Sicherheit und Liegenschaften darf Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bearbeitet, durch ein Abrufverfahren anderen Behörden im Rahmen der Erforderlichkeit zugänglich machen.

³ Der Gemeinderat bestimmt, welchen anderen Behörden eine generelle Abfragemöglichkeit im Abrufverfahren eingeräumt werden soll.

¹ Aufgehoben am 22.04.2013

⁴ Der Zugriff kann auf folgende Daten eingeräumt werden:

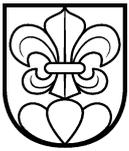
- a. Name
- b. Vorname
- c. Geschlecht
- d. Beruf
- e. Adresse
- f. Zivilstand
- g. Sprache
- h. Staatsangehörigkeit
- i. Heimat- bzw. Geburtsort
- j. Zeit und Ort des Zu- und Wegzuges
- k. Geburtsdatum
- l. Zivilrechtliche Handlungsfähigkeit
- m. Name und Adresse der Eltern, des Ehegatten und der Kinder
- n. Name des Arbeitgebers
- o. AHV-Nr.

⁵ Folgende Suchkriterien sind zulässig:

- a. Name
- b. Vorname
- c. Geburtsdatum
- d. Adresse
- e. Geschlecht

⁶ Die Weiterverarbeitung der abgefragten Daten durch Übernahme in andere Verfahren oder Bekanntgabe an unbeteiligte Dritte ist in Anwendung des Grundsatzes der Zweckbindung der Daten untersagt.

⁷ Mit entsprechenden organisatorischen und technischen Datensicherheitsmassnahmen ist das unbefugte Bearbeiten zu verhindern.



Internet

Art. 10 ¹ Die Publikation von Personendaten im Internet ist im Rahmen der kantonalen Datenschutz- und Informationsgesetzgebung zulässig. Sie muss im Rahmen des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes für die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben geeignet und erforderlich sein. Im Zweifelsfall ist die vorgängige Einwilligung der betroffenen Personen einzuholen.

² Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Präsidiales ist für die Bearbeitung und Veröffentlichung von Personendaten im Internet zuständig.

³ Mit entsprechenden organisatorischen und technischen Datensicherungsmaßnahmen ist die Manipulation der Personendaten auf dem www-Server zu verhindern.

Verantwortung

Art. 11 Jede datenbearbeitende Stelle ist selbst für den Datenschutz verantwortlich.

Register

Art. 12 ¹ Die Aufsichtsstelle führt ein Verzeichnis aller, in der Gemeinde Lyss geführten Datensammlungen.

² Die Verzeichnisse selbst enthalten keine Personendaten und können von jedermann eingesehen werden. Der Gemeinderat entscheidet über deren Veröffentlichung.

Archivierung

I

Art. 13 Die Archivierung und Vernichtung der Daten richtet sich insbesondere nach den Weisungen und Vorschriften des Amtes für Gemeinden und Raumordnung.

Aufsichtsstelle

Art. 14 ¹ Aufsichtsstelle ist die für die Gesamtkoordination zuständige Parlamentskommission der Gemeinde Lyss.

² Ihre Aufgaben und Stellung richten sich nach den Artikeln 14a, 17a und insbesondere 33 bis 37 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die jährliche Ausgabenbefugnis gemäss Art. 33a des kantonalen Datenschutzgesetzes richtet sich nach Art. 14 der kantonalen Datenschutzverordnung. Die jährliche Ausgabenkompetenz beträgt CHF 5'000.00.

³ Sie ist dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Lyss periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und privaten Personalcomputern mit sich bringt.

⁴ Die Aufsichtsstelle erstattet dem Grossen Gemeinderat und dem Gemeinderat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. In diesem Bericht soll sie insbesondere auch auf die aufgetretenen Mängel und wünschbaren Änderungen hinweisen. Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise zu informieren.



Gebühren

Art. 15 ¹ Gemäss Art. 20, 21 und 31 des kantonalen Datenschutzgesetzes sind Auskünfte über Daten, welche die eigene Person betreffen, gebührenfrei.

² Für alle anderen Datenauskünfte können Gebühren erhoben werden. Diese berechnen sich nach der Gebührenordnung der Gemeinde Lyss.

³ Die ersuchende Person ist über die Höhe einer allfälligen Gebühr vor der Auskunftserteilung oder dem Erlass der Verfügung in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehren innert 10 Tagen zurückziehen.

Inkrafttreten

Art. 16 ¹ Das Datenschutzreglement tritt auf den 01.01.2011 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Datenschutzreglement vom 21.10.1996 aufgehoben.

Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
28.02.2011	GGR	01.01.2011		04.04.2011

Änderungen

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref./ Publikation
22.04.2013	GR*	22.04.2013		27.04.2013 (Publikation*)

*GR, da Änderungen an das übergeordnete Recht.

